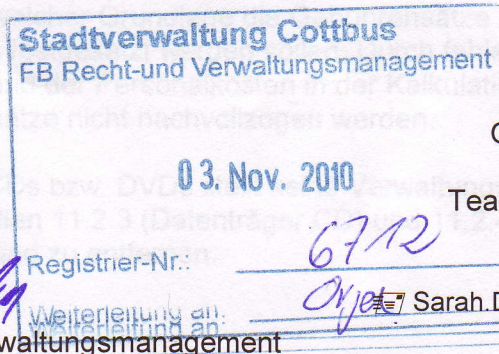
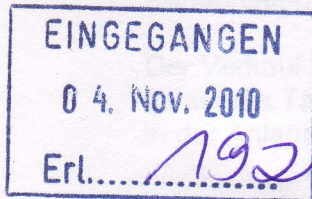




Hausmitteilung



GB I / FB Finanzmanagement

Frau Dambowy

Team Doppik / Betriebswirtschaft

☎ 0355 612 2286

☎ 0355 612 2215

✉ Sarah.Dambowy@neumarkt.cottbus.de

An: GB I / FB Recht und Verwaltungsmanagement
Frau Gotzel

Datum 03. November 2010

[Ihre Zeichen/Ihre Nachricht vom]

[Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom] I-20.3.3-da

Stellungnahme Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Cottbus

Sehr geehrte Frau Gotzel,

zum o.g. Satzungsentwurf gestatten Sie mir folgende Hinweise:

Satzungstext

zum Satzungstext erfolgt aus Sicht des FB Finanzmanagements keine Stellungnahme, da diese rechtlich zu bewerten ist.

§ 5 Persönliche Gebührenfreiheit

Hinter dem Kommunalabgabengesetz ist die volle Gesetzesangabe wie folgt zu ergänzen: (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 07], S.160)

§ 6 Gebührenschuldner

- Antragsteller bzw. Begünstigte sind Gesamtschuldner, nicht Gebührenschuldner

§ 8 Fälligkeit der Gebühr

(1) Keine konkrete Regelung führt zur Nichtigkeit der Satzung. Ein konkreter Zeitpunkt muss festgelegt werden.

Berechnungen

Anlage I Ergänzend sollte im Berechnungsbeispiel Anlage 1 vermerkt werden: Für Nicht-Büroarbeitsplätze ist entsprechend KGST-Bericht 12/2006 anstelle der Sachkostenpauschale ein 10 %iger Zuschlagssatz auf die Personalkosten (Spalte 3) zu erheben. Als Gemeinkostenzuschlag ist für Nicht-Büroarbeitsplätze ein 15 %-iger Zuschlag zu berechnen. Die TUI-Pauschale ist anzusetzen, soweit ein Arbeitsplatz mit Technikunterstützung für die Person vorhanden ist. Teilen sich zwei oder mehr Bedienstete einen PC, so sollten die TUI-Kosten anteilig umgelegt werden.

In der Anlage 3 ist diese Zusatzbemerkung entsprechend zu korrigieren bzw. zu entfernen.

Anlage 10 (3) Es ist unklar, auf welcher Grundlage die Gebührensätze „nach Zeitaufwand“ (Punkt 1.1 bis 1.5) festgesetzt werden sollen. Durch fehlende Angabe der Bearbeitungszeiten und der Personalkosten in der Kalkulation, können die einzelnen Gebührensätze nicht nachvollzogen werden.

Der Verkauf von CDs bzw. DVDs stellt keine Verwaltungsleistung dar. Verweise auf die Tarifstellen 11.2.3 (Datenträger CD) und 11.2.4 (Datenträger DVD) in der Anlage 10 sind zu entfernen.

Mit freundlichen Grüßen

i.V. Oberl.

Petra Ramsch

FB Finanzmanagement